



# Referat Gleichstellung



fotolia.de

Der Anspruch auf Elternzeit ergibt sich aus § 40 AzUVO. Das Kind muss mit Ihnen in einem Haushalt leben, überwiegend selbst betreut und versorgt werden. Auch darf nicht mehr als 18 Deputatsstunden (wissenschaftliche Lehrkräfte) / 19 Deputatsstunden (technische Lehrkräfte) gearbeitet werden.

Sind beide Elternteile erwerbstätig, steht ihnen frei, wer Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Jedem Elternteil stehen drei Jahre Elternzeit pro Kind zu – unabhängig davon, wie der Partner die Elternzeit nutzt. Die Elternzeit kann ganz, teilweise oder abwechselnd von einem Elternteil genutzt werden. Man kann also sehr viele Varianten zwischen gar keiner Nutzung der Elternzeit bis zu gemeinsamer dreijähriger Nutzung der Elternzeit wählen. Eine Aufteilung der Elternzeit in zwei Zeitabschnitte ist ohne Zustimmung der personalverwaltenden Dienststelle (das jeweilige RP) möglich. Die Verteilung der Elternzeit auf einen weiteren Abschnitt ist nur mit Zustimmung des RPs möglich. Die Ausweitung der Elternzeit ist bis zum achten Lebensjahr möglich. Es können maximal 12 Monate übertragen werden.

Die Mutterschutzfrist nach der Geburt wird grundsätzlich auf die Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit der Frau kann immer erst nach dem Mutterschutz beginnen. Die Elternzeit des Mannes kann ab Geburt beginnen. Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege gilt eine Rahmenfrist bis zum achten Lebensjahr. Innerhalb dieses Zeitraums können die Eltern insgesamt bis zu drei Jahren Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen.

Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Elternzeit muss bis zum dritten Lebensjahr sieben Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme gestellt werden. Ist das Kind mindestens drei Jahre alt, dann verlängert sich diese Frist auf 13 Wochen vor Inanspruchnahme. Diese Fristen können sich aus dringenden Gründen auch verkürzen (z. B. bei Frühgeburten bei Elternzeit des Vaters, zu Beginn der Adoptionspflege, soweit sich dies im Einzelfall nicht vorplanen ließ).

Mit diesem Antrag wird auch verbindlich festgelegt, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (Umfang siehe oben) ist nur dann möglich, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Während der Elternzeit kann die sogenannte unterhältige Teilzeit in bewilligt werden. Wissenschaftliche Lehrkräfte müssen mind. 6,5 Deputatsstunden, technische Lehrkräfte mindestens 7 Deputatsstunden arbeiten. Hierfür gilt eine achtwöchige Frist.



fotolia.de



# Referat Gleichstellung



Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung des RPs möglich. Daher sollte man sich die Dauer der Elternzeit gut überlegen. Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls (z. B. schwere Krankheit, Behinderung oder Tod des anderen Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) beantragt, kann das RP dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Erklärt sich das RP mit der Beendigung einverstanden, kann ein Anteil bis zu 12 Monaten der verbleibenden Elternzeit auch mit Zustimmung des Arbeitgebers noch übertragen werden. Die Elternzeit kann ohne Zustimmung des RPs immer dann unterbrochen werden, wenn ein Beschäftigungsverbot gem. §§ 32 Absatz 2 und 34 Absatz 1 AzUV (Mutterschutz) besteht. Die vorzeitige Beendigung ist dem RP rechtzeitig mitzuteilen. Für den Zeitraum des Beschäftigungsverbots besteht Anspruch auf Besoldung im Beschäftigungsumfang vor Beginn der Elternzeit.

Die Ferien dürfen bei der Elternzeit nicht ausgespart werden. Als Ferien werden folgende unterrichtsfreie Zeiträume definiert: Sommer-, Weihnachts- und Pfingstferien. Auch gilt jeweils eine Frist von drei Wochen vor und nach den Ferien als Frist. Dies bedeutet, dass der Beginn und das Ende der Elternzeit nicht in den Ferien liegen darf, es sein denn, die Elternzeit schließt unmittelbar an den Mutterschutz an oder wenn diese nach einer durch ein Gesetz oder eine Verordnung festgelegten Frist (12 Monate / 14 Monate Elternzeit, 2 oder 3 Jahre Elternzeit) endet. Wenn nur zwei Monate Elternzeit genommen werden, dann sind diese immer frei wählbar. Wichtig ist hierbei, dass die Elternzeit unabhängig vom Elterngeld ist.

Das Elterngeld ist eine befristete staatliche Unterstützung mit Lohnersatzfunktion und wird maximal 24 Monate gewährt. Es wird grundsätzlich zwischen dem Elterngeld und dem ElterngeldPlus unterschieden. Die Höhe des Elterngeldes variiert von 300,00 EUR / Monat bis zu maximal 1.800,00 EUR / Monat. Die Höhe hängt vom vorherigen Gehalt ab und ggf. auch vom Elterngeldbezug eines früheren Kindes ab. Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingen um 300,00 EUR / Mehrling. Es kann also auch mehr als 1.800,00 EUR Elterngeld ausgezahlt werden. Auch kann ein Geschwisterbonus gewährt werden (mindestens 75,00 EUR). Man erhält 10 % mehr Elterngeld, wenn mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahre, wenn mindestens zwei weitere unter 6 Jahre oder ein weiteres Kind mit Behinderung unter 14 Jahre im selben Haushalt leben. Das Elterngeld wird für maximal 14 Monate gewährt, wenn beide Elternteile Elternzeit nehmen. Um Elterngeld zu erhalten, muss man mindestens zwei Monate Elterngeld beantragen. Die Antragstellung erfolgt über die L-Bank (in BW). Die Auszahlung kann bis zu drei Monate rückwirkend auf Antragstellung gezahlt werden. Die Gewährung des Elterngeldes ist immer abhängig vom Geburtstermin und wird immer monatsgenau berechnet.

Das ElterngeldPlus ist eine Maßnahme zur Flexibilisierung der Elternzeit und dient zur gleichmäßigeren Aufteilung der Erziehungszeiten unter Paaren. Grundsätzlich gilt: ein Elterngeld-Monat entspricht zwei ElterngeldPlus-Monaten. Daraus ergibt sich die maximale Höhe des ElterngeldPlus von 150,00 EUR / Monat bis maximal 900,00 EUR / Monat. Die maximale Bezugsdauer beträgt 28 Monate, wenn beide Elternteile Elternzeit in Anspruch nehmen. Realistisch ist bei vorherigem Dienst der Frau allerdings eine 24-monatige Bezugsdauer, da der achtwöchige Mutterschutz nach der Geburt immer wie ein Elterngeldmonat gewertet werden. Bei Teilzeitarbeit empfiehlt sich immer das ElterngeldPlus im Vergleich zum Elterngeld. Beim ElterngeldPlus ist der Einkommensausfall die entscheidende Größe für die Höhe des ElterngeldPlus und beim Elterngeld sind die Dienstbezüge die entscheidende Größe.

Für Eltern ist eine Kombination aus Elterngeld, ElterngeldPlus und Teilzeit in sehr vielen Varianten möglich. Eine Planungshilfe ist der Familienwegweiser ([www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)). Bitte beachten Sie bei der Planung die Ferienregelung des Landes BW (siehe oben). Für weitere Beratung wenden Sie sich an [gleichstellung@blv-bw.de](mailto:gleichstellung@blv-bw.de).



foliade